



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Justiz, Arbeit und Europa

ALG II für Jugendliche und junge Erwachsenen bis 25 Jahre

1. Wie viele Jugendliche und junge Erwachsenen bis 25 Jahre haben in Schleswig-Holstein im Jahr 2005 insgesamt sowie in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen Arbeitslosengeld II (ALG II) erhalten?

Antwort zu Frage 1:

Die in der nachstehenden Tabelle genannten Zahlen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) unter 25 Jahren im SGB II - Bezug entsprechen dem Stand im Dezember 2005, entnommen der im Internet eingestellten vorläufigen Statistik der Bundesagentur für Arbeit für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEen). Die Zahlen für die beiden Optionskommunen (OKen), die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, waren gesondert zu erfragen.

ARGE - OK	eHb U 25	ARGE - OK	eHb U 25
Flensburg	2.026	Pinneberg	3.171
Kiel	4.980	Plön	1.455
Lübeck	4.253	Rendsburg-Eckernförde	2.633
Neumünster	1.840	Schleswig-Flensburg	1.968
Dithmarschen	2.237	Segeberg	2.273
Herzogtum Lauenburg	2.213	Steinburg	1.876
Nordfriesland	2.097	Stormarn	1.454
Ostholstein	2.262		
Schleswig-Holstein (gesamt)		36.738	

2. Wie viele Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre haben diese Leistungen in Schleswig-Holstein jeweils als Mitglied der elterlichen Bedarfsgemeinschaft, einer Bedarfsgemeinschaft mit einer / einem LebenspartnerIn oder als alleinwohnende Einzelperson erhalten (Angaben bitte in absoluten Zahlen und Prozenten sowie aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)?

Antwort zu Frage 2:

Über die von der Fragestellerin nachgefragten Zahlen liegen keine verwertbaren statistischen Daten vor.

Die nachgefragten Sachverhalte werden in dieser Spezifikation im Rahmen der von den ARGE n und Optionskommunen anzuwendenden Software-Systeme (A2LL bzw. Systeme der Optionskommunen) nicht erfasst.

Die gewünschten Informationen müssten in einer aufwändigen Aktion per Hand durch Sichtung der einzelnen Leistungsakten ermittelt werden. Dies wären nach einer vorsichtigen Schätzung rund 150.000 Akten bei den 15 SGB II-Trägern in Schleswig-Holstein.

Diese Arbeiten wären mit einem erheblichen Personal-, Sach- und Zeitaufwand verbunden, der angesichts der Arbeitsbelastung bei den SGB II-Trägern in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und nach Auffassung der Landesregierung auch nicht vertretbar ist.

Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage „Umzüge im Rahmen von Hartz IV“, Landtags-Drucksache 16/608, wird insoweit verwiesen.

Zur weiteren Erläuterung sei angemerkt, dass statistisch grundsätzlich nur erwerbsfähige Hilfebezieher (eHb), Bedarfsgemeinschaften (BG) und Sozialgeldbezieher (nicht erwerbsfähige Mitglieder einer BG) erfasst werden. Zu beachten ist auch, dass nach bisherigem Recht nur minderjährige Kinder Teil der elterlichen BG sind, während volljährige Kinder bisher stets eine eigene BG im Sinne des SGB II bilden, und zwar auch dann, wenn sie bei den Eltern wohnen.

3. In wie vielen Fällen ist während des Antragsverfahrens oder während des Bezuges von ALG II durch den genannten Personenkreis ein Auszug / Umzug aus einer Bedarfsgemeinschaft in eine eigenständige Wohnung durchgeführt worden (Angaben bitte in absoluten Zahlen und Prozenten sowie aufgeschlüsselt nach Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen)? Haben diese Auszüge / Umzüge zu Mehrkosten bei den Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen geführt? Wenn ja in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen?

Antwort zu Frage 3:

Siehe hierzu Antwort zu Frage 2.

4. Hat es seit Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches II (SGB II) eine Verschiebung des Leistungsbezuges für den genannten Personenkreis von der Bedarfsgemeinschaft hin zum Einzelbezug gegeben? Wenn ja, in welchem Ausmaß? Worin sieht die Landesregierung die Ursachen? Ist diese Entwicklung als problematisch zu bewerten?

Antwort zu Frage 4:

Eine exakte Beantwortung ist aus statistischen Gründen nicht möglich (vgl. letzten Absatz der Antwort zu Frage 2).

Allerdings können der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Daten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II - revidierte Daten“ folgende Angaben für das gesamte Bundesgebiet entnommen werden:

	BG gesamt	BG 1 Person	BG Mehrpersonen	U 25 eHb
Januar 2005	3.328.688	1.855.802	1.472.886	859.798
Oktober 2005	3.886.459	2.224.720	1.661.739	1.100.714
Steigerung %	16,8	19,9	12,8	28,0

Quelle: <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/l.html>

Es handelt sich hier um die ersten (01/05) und die jüngsten (10/05) verfügbaren revidierten statistischen Informationen.

Anhand dieser Informationen ist festzustellen, dass sich die Zahl der Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaften seit dem 1. Januar 2005 bundesweit um 19,9 % erhöht hat, während die Zahl der Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften im gleichen Zeitraum mit 12,8 % deutlich geringer angestiegen ist. Ferner lässt sich für den gleichen Zeitraum ein Anstieg der erwerbsfähigen Hilfebeziehenden unter 25 Jahren von 28% feststellen.

Ursächlich für diese Entwicklung sind nach Überzeugung der Landesregierung ganz entscheidend die bisherigen SGB II - Regelungen für die Begründung einer eigenen Bedarfsgemeinschaft. Die Zahl der volljährigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre, die die geltenden Bestimmungen zur Begründung eigener Hausstände genutzt und damit zu Lasten der öffentlichen Hand für erhebliche Mehrkosten im Bereich der Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) gesorgt haben, ist aus der Statistik weder für die Bundesebene noch für Schleswig-Holstein abzuleiten.

- Wie beurteilt die Landesregierung die Planungen auf Bundesebene, im Rahmen einer Änderung des SGB II die Leistungsansprüche für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre einzuschränken? (Bitte die Einschätzung zu den einzelnen Punkten getrennt vornehmen.)

Antwort zu Frage 5:

Die Landesregierung begrüßt die notwendige Rückführung von allzu großzügig geratenen SGB II – Regelungen für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre. Dies gilt sowohl für die Einschränkungen bei der Begründung eines eigenen, SGB II – geförderten Hausstandes, der jedoch auch künftig möglich ist, wenn insbesondere schwerwiegende soziale Gründe oder die arbeitsmarktliche Eingliederung dies erforderlich machen; als auch für die Absenkung der SGB II-Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts von 100% auf

nunmehr 80%, wenn elterlicher Wohnraum genutzt wird, denn damit wird eine Mehrfachzahlung von Generalkosten für die Haushaltsführung als Bestandteil des vollen Regelsatzes künftig vermieden.

6. Hält die Landesregierung begleitende oder alternative Maßnahmen hin zu einer Steuerung / Begrenzung des Bezuges von ALG II für Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre für notwendig? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum und welche Maßnahmen wären sinnvoll? Welche Maßnahmen wird die Landesregierung selbst ergreifen und zu welchem Zeitpunkt?

Antwort zu Frage 6:

Die hohe Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere der hohe Anteil von Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren (U 25) in Bedarfsgemeinschaften des SGB II gehört zu den vordringlichsten arbeitsmarktpolitischen und gesellschaftlichen Problemen. Erwiesen ist: Je länger junge Menschen in der Arbeitslosigkeit verweilen, desto geringer werden ihre Chancen, wieder in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Die Zielgruppe der Jugendlichen U 25 mit Vermittlungshemmnissen braucht individuelle Flankierung und Förderung.

Hierfür stehen zahlreiche arbeitsmarktpolitische Instrumente des Bundes und des Landes zur Verfügung, die speziell auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Neben der flankierenden Förderung zur Unterstützung des Übergangs von der Schule in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit kommt der präventiven Unterstützung, die bereits während der Schulzeit einsetzen muss, eine immer größere Bedeutung zu. Sowohl über den Fördervorrang, der in § 3 Abs. 2 SGB II verankert ist, als auch durch die Schwerpunktsetzung in der Arbeitsmarktpolitik des Landes wird dem besonderen Unterstützungsbedarf dieser Zielgruppe Rechnung getragen.

Im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms ASH 2000 der Landesregierung werden unterschiedliche Fördermöglichkeiten (J 1 bis J 7) angeboten, die aus Landes- und ESF-Mitteln finanziert werden. Insbesondere aus der ASH-Richtlinie J 2 - Förderung von Trainingsmaßnahmen zur Aufnahme einer weiterführenden Qualifizierung, einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit - werden Projekte gefördert, die der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

dienen. Im Rahmen des Schleswig-Holstein Fonds, der ergänzend in 2005 aufgelegt wurde, können Maßnahmen gefördert werden, die präventiv in Netzwerken mit Schulen, der regionalen Wirtschaft und den zuständigen Stellen der SGB II-Träger bzw. der Arbeitsagenturen durchgeführt werden. Hinzu kommen die Beratungs- und Integrationsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit nach dem SGB III sowie der ARGE n und Optionskommunen nach § 16S GB II.

In Anbetracht dieses breit gefächerten Instrumentariums hält die Landesregierung die Einführung neuer, zusätzlicher Förderinstrumente nicht für erforderlich. Sie wird das Schwergewicht vielmehr darauf legen, die Aktivitäten und deren Akteure noch stärker miteinander zu verzahnen, also Netzwerke zu bilden. Die mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit unter Beteiligung der SGB II-Träger und der kommunalen Landesverbände abgeschlossene Netzwerk-Vereinbarung „Chancen für Arbeit in Schleswig-Holstein“ bildet hierfür eine wichtige Basis.